Downloaded from Blogs on 03.11.2026 18:35h

By PwC Deutschland | 03. November 2026

Steuer Shorts: Digitalisierung, SaaS und internationale Softwareeinkäufe - Warum § 50a EStG für den Mittelstand zum Praxisthema wird

Die neue Software ist schnell bestellt. Ein CRM aus den USA, ein KI-Tool aus Großbritannien, eine individuelle Anwendung von einem Entwicklerteam in Osteuropa: Für viele mittelständische Unternehmen ist das heute kein Ausnahmefall mehr, sondern gelebter Alltag. Einkauf, IT und Fachabteilungen treiben die Digitalisierung voran, Prozesse sollen effizienter werden, Systeme besser vernetzt, Daten intelligenter genutzt.

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 18:35h

Was dabei oft wie ein gewöhnlicher Beschaffungsvorgang wirkt, ist steuerlich jedoch nicht immer Routine. Denn bei grenzüberschreitenden Vergütungen für Software, Lizenzen oder digitale Leistungen stellt sich eine Frage, die im Vertrag selten auf den ersten Blick erkennbar ist: Wird hier nur Software genutzt oder werden Rechte überlassen, die einen Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG auslösen? Genau an dieser Stelle beginnt in vielen Unternehmen ein erhebliches steuerliches Haftungsrisiko. Denn das Risiko entsteht häufig nicht beim Vertragsabschluss, sichtbar wird es oft erst Jahre später in der Betriebsprüfung.

Die unsichtbare Trennlinie: Nutzung oder Rechteüberlassung?

Der entscheidende steuerliche Unterschied liegt in einer Unterscheidung, die operativ oft unscheinbar wirkt: Nutzt das inländische Unternehmen die Software lediglich für eigene Zwecke oder darf es die Software bzw. einzelne Rechte daran wirtschaftlich verwerten? Diese Trennlinie entscheidet darüber, ob § 50a EStG überhaupt relevant wird.

Wenn der Softwarevertrag „nur“ Nutzung erlaubt

In vielen Fällen bleibt es bei einer funktionalen Nutzung. Nach der Verwaltungsauffassung, insbesondere dem BMF-Schreiben vom 27. Oktober 2017, führt der bloße bestimmungsgemäße Gebrauch von Software grundsätzlich nicht zu einer beschränkten Steuerpflicht des ausländischen Anbieters.

Das betrifft insbesondere Konstellationen, in denen ein deutsches Unternehmen eine ausländische Software oder Cloud-Plattform ausschließlich für den eigenen internen Geschäftsbetrieb einsetzt, etwa:

- CRM- oder ERP-Systeme aus der Cloud,
- KI-Tools zur internen Datenanalyse,
- SaaS-Lösungen für Projektmanagement, Buchhaltung oder Personalverwaltung.

Solange das Unternehmen die Software lediglich anwendet, ohne sie vervielfältigen, bearbeiten, vertreiben oder unterlizenzieren zu dürfen, steht die funktionale Nutzung im Vordergrund. In diesen Fällen besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 50a EStG.

Der Wendepunkt: Wenn aus Nutzung wirtschaftliche Verwertung wird

Steuerlich kippt der Fall genau in dem Moment, in dem der Vertrag mehr gewährt als nur den Zugriff auf eine Anwendung. Sobald einem deutschen Unternehmen weitergehende urheberrechtliche Verwertungsrechte eingeräumt werden, kann eine quellensteuerpflichtige Rechteüberlassung vorliegen.

Dazu zählen insbesondere Rechte zur:

- Vervielfältigung,
- Bearbeitung,
- Verbreitung,

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 18:35h

- Unterlizenzierung,
- wirtschaftlichen Weiterverwertung.

Solche Konstellationen finden sich etwa bei White-Label-Modellen, Reseller-Strukturen oder internationalen Vertriebspartnerschaften. Dann geht es steuerlich nicht mehr nur um den Einsatz der Software im eigenen Unternehmen, sondern um die Möglichkeit, mit den eingeräumten Rechten wirtschaftlich zu arbeiten.

Die Folge: Der inländische Vergütungsschuldner hat grundsätzlich einen Steuerabzug in Höhe von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag vorzunehmen und an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen, effektiv also 15,825 %.

Praxisfall: Erst interne Nutzung, dann steuerlicher Rollenwechsel

Ein mittelständischer Maschinenbauer lizenziert zunächst eine Vertriebssoftware eines ausländischen Anbieters. Die Lösung wird intern für das eigene Sales-Team genutzt. Steuerlich spricht in dieser Phase vieles für einen bloßen bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ein Steuerabzug nach § 50a EStG ist regelmäßig nicht veranlasst.

Ein Jahr später wird das Modell erweitert: Die Software soll unter eigenem Markenauftritt auch verbundenen Vertriebspartnern zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sieht der neue Vertrag Bearbeitungs- und Weitergaberechte vor.

Operativ erscheint das wie eine sinnvolle Erweiterung des Geschäftsmodells. Steuerlich ist es der entscheidende Wendepunkt. Denn aus interner Nutzung kann nun eine wirtschaftlich verwertbare Rechteüberlassung werden. Dies hat zur Folge, dass Quellensteuerpflichten zu prüfen sind.

Besonders heikel: Individualsoftware aus dem Ausland

Besondere Praxisrelevanz haben Auftragsentwicklungen durch ausländische Programmierer oder Entwicklerteams. Gerade im Mittelstand werden individuelle Softwarelösungen häufig dort eingekauft, wo spezialisierte Expertise verfügbar ist - und das oft grenzüberschreitend und projektbezogen. Auch hier lautet die steuerliche Kernfrage nicht: „Wurde Software entwickelt?“, sondern:

Welche Rechte gehen am Ende tatsächlich über?

Entscheidend ist, ob es sich um eine zeitlich befristete Nutzungsüberlassung handelt oder um einen endgültigen wirtschaftlichen Übergang der Rechte. Mit Schreiben vom 2. August 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen insoweit insbesondere für sogenannte „Total-Buy-Out“-Verträge Klarheit geschaffen. Danach ist ein Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG ausgeschlossen, wenn ein wirtschaftlicher Rechtekauf im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO vorliegt. Voraussetzung ist, dass dem inländischen Auftraggeber umfassende, exklusive, zeitlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt werden und dem ausländischen Entwickler wirtschaftlich keine werthaltige Rechtsposition mehr verbleibt. Steuerlich wird der Vorgang dann nicht als zeitlich befristete Nutzungsüberlassung, sondern als Rechteveräußerung qualifiziert. Für die Praxis bedeutet das: Nicht die Überschrift des Vertrags entscheidet, sondern die konkrete Ausgestaltung der Rechte.

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 18:35h

Das eigentliche Risiko liegt oft nicht im Vertrag, sondern im Verfahren

In vielen Fällen ist nicht einmal die materielle Einordnung das größte Problem. Das eigentliche Risiko liegt im Ablauf innerhalb des Unternehmens.

Der typische Fall sieht so aus:

Der Vertrag wird in der Fachabteilung angestoßen, der Einkauf verhandelt Konditionen, die Rechtsabteilung prüft Datenschutz und Haftung, und die IT bewertet die technische Implementierung. Die Rechnung wird bezahlt. Alles scheint sauber aufgesetzt. Nur die Quellensteuerfrage wurde an keiner Stelle ausdrücklich gestellt. Kommt Jahre später die Betriebsprüfung, wird aus einem operativ unauffälligen Softwareeinkauf plötzlich ein Haftungsthema. Denn wird eine bestehende Abzugsverpflichtung übersehen, haftet der inländische Vergütungsschuldner persönlich für die nicht einbehaltene und nicht abgeführte Steuer. Das macht § 50a EStG gerade für den Mittelstand zu einem echten Compliance-Thema.

„Die eigentliche steuerliche Haftungsgefahr bei SaaS, Cloud und Individualsoftware entsteht selten beim Einkauf selbst, sondern an den Schnittstellen im Unternehmen. Wenn IT, Einkauf, Steuer- und Rechtsfunktion nicht frühzeitig zusammenwirken, wird aus einem vermeintlich normalen Softwarevertrag schnell ein Haftungsfall nach § 50a EStG“, warnt Partner Dr. Jörn Keilhoff

Der häufigste Irrtum: „Es gibt doch ein DBA“

Besonders praxisrelevant ist ein Missverständnis, das in Unternehmen häufig anzutreffen ist: Besteht mit dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Anbieters ein Doppelbesteuerungsabkommen, wird oft angenommen, damit sei das Thema Quellensteuer erledigt. Genau das ist verfahrensrechtlich jedoch nicht richtig. Der BFH hat mit Urteil vom 13. Oktober 2021 (I R 18/18) ausdrücklich entschieden, dass die Verpflichtung zum Quellensteuereinbehalt auch dann besteht, wenn dem ausländischen Vergütungsgläubiger materiell-rechtlich ein Anspruch auf vollständige Entlastung nach dem einschlägigen DBA zusteht. Mit anderen Worten: Ein DBA schützt nicht automatisch vor Haftung.

Ein Verzicht auf den Steuerabzug ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dem deutschen Vergütungsschuldner bereits im Zeitpunkt des Zuflusses eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern nach § 50c EStG vorliegt. Fehlt diese rechtzeitig, bleibt das Risiko beim inländischen Unternehmen.

Die 10.000-Euro-Freigrenze: Erleichterung ja, Entwarnung nein

Gerade für kleinere Vertragsvolumina im Mittelstand enthält das Gesetz eine wichtige Erleichterung: die **10.000-Euro-Freigrenze**. Sie greift, wenn zwar eine quellensteuerpflichtige Rechteüberlassung vorliegt, der Besteuerung in Deutschland aber ein DBA entgegensteht - was bei Softwarelizenzen im Verhältnis zu den meisten Ansässigkeitsstaaten der Fall ist - und die Vergütung an denselben ausländischen Gläubiger im laufenden Kalenderjahr **10.000 Euro nicht überschreitet**.

In diesen Fällen kann auf den Steuerabzug verzichtet werden, ohne dass zuvor eine Freistellungsbescheinigung des BZSt vorliegen muss. Wichtig ist hierbei die Neuregelung durch das

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 18:35h

Wachstumschancengesetz (gültig für Vergütungen, die ab dem 1. Januar 2024 zufließen): Ein unterjähriges Überschreiten der Grenze von 10.000 Euro führt nun nicht mehr zu einer rückwirkenden Steuerabzugspflicht für bereits gezahlte, unter der Grenze liegende Vergütungen desselben Kalenderjahres. Der Steuerabzug ist stattdessen erst ab derjenigen Zahlung vorzunehmen, mit welcher die Grenze überschritten wird. Das ist gerade für kleinere Lizenzfälle eine spürbare verfahrensrechtliche Entlastung. Die entscheidende Einschränkung wird in der Praxis jedoch leicht übersehen: Die Freigrenze befreit nicht von der Anmeldepflicht (sog. Null-Anmeldung). Auch wenn kein Steuerabzug vorzunehmen ist, bleibt der inländische Vergütungsschuldner verpflichtet, die Vergütung beim BZSt steuerlich anzumelden. Die Freigrenze ist also eine Erleichterung bei Einbehaltung und Zahlung, aber kein vollständiger Freifahrtschein.

Wo in Unternehmen die Lücke entsteht

In vielen mittelständischen Unternehmen besteht noch immer eine Lücke zwischen operativer Beschaffung und steuerlicher Beurteilung. Internationale SaaS-Verträge, Cloud-Lösungen oder Entwicklungsvereinbarungen werden häufig aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht abgeschlossen, ohne die Quellensteuerfolgen frühzeitig mitzudenken. Gerade bei wiederkehrenden Zahlungen an ausländische Anbieter kann das zu erheblichen Haftungsrisiken führen, wenn Verträge, Rechtekataloge und Freistellungsverfahren nicht rechtzeitig strukturiert werden. Die gesetzliche 10.000-Euro-Freigrenze bietet zwar bei kleineren Lizenzvolumina eine relevante verfahrensrechtliche Erleichterung, sie entbindet Unternehmen im Tagesgeschäft aber nicht davon, grenzüberschreitende Vergütungen sauber zu klassifizieren und die erforderlichen Meldungen vorzunehmen.

Fazit: § 50a EStG ist in der digitalen Praxis angekommen

§ 50a EStG ist längst kein Spezialthema internationaler Konzerne mehr. Die Digitalisierung hat die Vorschrift mitten in den Mittelstand getragen. Wer heute cloudbasierte Software, KI-Anwendungen oder Entwicklungsleistungen aus dem Ausland einkauft, bewegt sich nicht nur im Einkaufs- und IT-Prozess, sondern regelmäßig auch im Quellensteuerrecht.

Entscheidend ist die saubere Unterscheidung zwischen:

- **bloßem bestimmungsgemäßem Gebrauch von Software** und
- **quellensteuerrelevanter Überlassung wirtschaftlich verwertbarer Rechte**.

Unternehmen sollten deshalb sicherstellen, dass grenzüberschreitende Software-, Lizenz- und Entwicklungsverträge **vor der ersten Zahlung** steuerlich geprüft werden. Erforderlich ist insbesondere eine enge Abstimmung zwischen Einkauf, IT, Rechtsabteilung und Steuerfunktion. Wo die 10.000-Euro-Freigrenze überschritten wird, sollten notwendige Freistellungsverfahren beim BZSt frühzeitig eingeleitet werden. Denn bei internationalen Softwareeinkäufen gilt mehr denn je: Das Risiko entsteht oft im Kleingedruckten, sichtbar wird es erst viel später.

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 18:35h

Unser Experte

Dr. Jörn Keilhoff

Partner, Mittelstand & Familienunternehmen: Gestaltungsberatung, Umstrukturierung & Internationales Steuerrecht

Tel.: +49 160 97962668

joern.keilhoff@pwc.com

Schlagwörter

Digitalisierung, Einkommensteuerrecht